

## Übung im bürgerlichen Recht für Anfänger

### HINWEISE ZUR ANFERTIGUNG EINER HAUSARBEIT

#### I. *Anmeldung und Vorbereitung*

Die Teilnahme erfordert eine rechtzeitige Anmeldung für die Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger, die ab 15. März bzw. 1. September bis zum Tag nach dem letzten Abgabetermin möglich ist.

Zur Vorbereitung auf die Hausarbeit dienen die Fälle, die im GK BGB und den begleitenden KÜen besprochen worden sind. Ferner gelten die Literaturhinweise, die unter III. auf Seite 7 zu finden sind. Welche Formalia usw. zu beachten sind, entnehmen Sie den folgenden Erläuterungen. In den KÜen wurde das Thema ebenfalls besprochen.

#### II. *Formalia*

##### 1. Allgemeines

Die Hausarbeit setzt sich – in folgender Reihenfolge – zusammen aus einem **Deckblatt**, dem **Sachverhalt** der Hausarbeit (Kopie zulässig, aber ohne Notizen oder Unterstreichungen), einem **Inhaltsverzeichnis** (Gliederung), einem **Literaturverzeichnis** und der eigentlichen Arbeit – dem **Rechtsgutachten**.

- Die Hausarbeit soll am Ende **unterschrieben** sein. [Dies entfällt im WS 2020/21.]
- Ein Abkürzungsverzeichnis ist nur bei Benutzung unüblicher Abkürzungen nötig.<sup>1</sup>
- Die Seitenzahlen für **Sachverhalt**, **Inhalts-** und **Literaturverzeichnis** sind **fortlaufende römische Ziffern**. Das **Gutachten** hat **arabische Seitenzahlen**.
- Die Blätter dürfen **nur einseitig** beschrieben sein.

Außerdem sind die Vorgaben aus dem Aufgabentext zum zulässigen Umfang der **Lösung (!)** der Hausarbeit und den dabei einzuhaltenden **Formatierungen** zwingend einzuhalten. **Die Nichteinhaltung führt in der Regel zu Punktabzug!**

- Bitte beachten Sie unbedingt die Vorgaben für die Seitenzahl der Lösung und deren Formatierung, die Sie am Ende des Hausarbeits-Sachverhalts finden. – Überschreitungen der

---

<sup>1</sup> Die üblichen Abkürzungen finden Sie in *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, aber auch in den Kommentaren zum BGB; vom *Palandt* ist insofern abzuraten, da er aus Platzgründen auch grundsätzlich unübliche Abkürzungen für den Text verwendet.

Seitenzahl (bzw. eine kleinere Schriftart oder ähnliches) führen bei der Bewertung der Arbeiten zu einem Punktabzug.

- Aus optischen Gründen empfiehlt es sich, für den Text der Arbeit und die Fußnoten Blocksatz zu verwenden und die Silbentrennung zu aktivieren.

## 2. Deckblatt

Die Arbeit beginnt mit einem Deckblatt. Es enthält Angaben zu: Verfasser/in nebst Anschrift, Matrikelnummer, Semesterzahl; Art der Arbeit und die Lehrveranstaltung, um die es geht (z.B. Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger bei Prof. Dr. Fritzsche, WS 2020/21). Ein Musterdeckblatt finden Sie am Ende dieser Übersicht. – Für die Angabe des Fachsemesters ist das Semester maßgeblich, in dem die Hausarbeit **ausgegeben** wird.

## 3. Inhaltsverzeichnis

Das Inhaltsverzeichnis gibt die Gliederung der Lösung wieder und enthält alle **Überschriften** des Gutachtens **mit den entsprechenden Seitenzahlen** am rechten Seitenrand.<sup>2</sup> Das Inhaltsverzeichnis selbst wird mit römischen Ziffern nummeriert.

Die Überschriften sollen keine vollständigen Sätze, sondern nur Stichworte enthalten. Die Textverarbeitungsprogramme bieten die Möglichkeit, ein Inhaltsverzeichnis nach der Fertigstellung der Lösung automatisch erstellen lassen, wenn man die Überschriften im Text als Überschriften formatiert hat. In juristischen Arbeiten **übliche Gliederungspunkte** sind: A. I. 1. a) aa) (1) (a) (aa); für die Formatierung der Überschriften gibt es im Übrigen keine Vorgaben.

**Hinweis 1:** Jede Überschrift im Text muss mit dem gleichen Wortlaut (und der Seitenzahl) auch in der Gliederung erscheinen!

**Hinweis 2:** Nach einem Gliederungspunkt A. muss ein Punkt B. folgen (usw.)! Auch sonst muss die Nummerierung der Gliederungspunkte „stimmen“, d.h. auf „II.“ folgt „III.“ und nicht etwa „II.“ oder „VI.“. Fehler in diesem Bereich hinterlassen sehr früh einen schlechten Eindruck, da man sie durch eine minimale Endkontrolle der Arbeit vermeiden kann.

## 4. Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis, das mit römischen Ziffern nummeriert wird, enthält alle in den Fußnoten zitierten Beiträge (und nur diese!), **alphabetisch sortiert** nach den Nachnamen der Autoren bzw. Herausgeber (letztere mit dem Zusatz „Hrsg.“).

- **Gerichtsurteile** und **Gesetze** stehen **nicht** im Literaturverzeichnis! – Gleiches gilt für BT-Drs. und andere Gesetzesmaterialien. (Anders nur bei besonderer Bearbeitung, wie etwa Mugdan, Benno (Hrsg.), Gesamte Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, 1899 – 1900).

---

<sup>2</sup> Rechts neben dem Gliederungspunkt ist die erste Seite anzugeben, auf welcher die Ausführungen zu dem Gliederungspunkt im Gutachten beginnen.

- Ist eine Person mit mehreren Werken vertreten, so sind diese chronologisch zu sortieren; der Name muss dann nicht stets wiederholt werden, sondern kann durch die Angabe „ders.“ (= der- bzw. dieselbe) ersetzt werden.
- Stammen von einem Autor mehrere Lehrbücher oder Monographien, ist nach den Angaben zum Werk in Klammern anzugeben, wie die unterschiedlichen Werke in den Fußnoten zitiert werden (also z.B.: zitiert *Looschelders SAT*, *Looschelders SBT*). Ansonsten sind Hinweise zur Zitierweise in den Fußnoten nicht erforderlich, sofern man den üblichen Gepflogenheiten folgt. Insbesondere ist die Angabe einer Zeitschriftenfundstelle immer ausreichend, weil eindeutig.
- Stammen mehrere Aufsätze von einem Autor (oder neben einem Aufsatz ein Buch) sind Unklarheiten in den Fußnoten ausgeschlossen, weil der Aufsatz durch die notwendige Angabe der Zeitschriftenfundstelle als solcher erkennbar ist. Hier bedarf es keiner weiteren Klarstellung.
- Man *kann* das Literaturverzeichnis nach Kommentaren, Monographien, Lehrbüchern, Aufsätzen, Festschriftbeiträgen und Urteilsanmerkungen untergliedern. Dies ist aber **nicht erforderlich**, für den Leser beim Nachschlagen unpraktisch und deshalb zunehmend unüblicher.
- **Repetitorien, Skripten und Fallsammlungen** sowie Frage-und-Antwort-Bücher („Prüfe Dein Wissen“) sind **nicht** zitierfähig! Gleiches gilt für die meisten Internetquellen, insbesondere für Rechtsauskünfte auf Seiten wie „GuteFrage“ oder in Internetforen, aber auch für Wikiedia oder juristische Portale oder jurawiki.de. (Wikipedia können Sie ggf. für nicht-juristische Begriffe verwenden, soweit diese für Ihre Arbeit klärungsbedürftig sein sollten.)

**Im Literaturverzeichnis sind anzugeben** (Beispiele: nächste Seite!):

- (1) **Name<sup>3</sup>, Vorname** des Autors (ohne akademische Titel!) oder Herausgebers (letzterer mit Kennzeichnung als „Hrsg.“).
- Hat ein Werk mehrere Autoren oder Hrsg., sind grundsätzlich alle anzugeben, abgetrennt durch einen Schrägstrich; bei mehreren Herausgebern kann man sich aber auf die ersten beiden beschränken und die weiteren durch „u.a.“ oder „et. al.“ andeuten.
  - Hat ein Kommentar (etc.) einen Sachtitel (z.B. Münchener Kommentar zum BGB), ist nur dieser anzugeben; die Herausgeber sind zusätzlich (nach dem Sachtitel vor den weiteren Angaben) zu nennen.
  - Besteht ein **Werk aus mehreren Abschnitten oder ist es nach Paragraphen gegliedert**, die unterschiedliche Autoren bearbeiten, so gilt: Die einzelnen Bearbeiter einer Vorschrift (in einem Kommentar) oder eines Abschnitts (in einem Handbuch etc.) erscheinen gar nicht im Literaturverzeichnis, sondern nur in den Fußnoten. – Anders formuliert: Ein Kommentar oder Handbuch etc. erscheint im Literaturverzeichnis immer nur einmal so, wie in den vorherigen Absätzen beschrieben, also unter dem Namen des Herausgebers oder dem Sachtitel.
  - **Nur bei Festschriften ist es anders**; es wird nicht die Festschrift angegeben, sondern die einzelnen Beiträge wie Aufsätze nach ihren Bearbeitern zitiert (s. unten bei den Beispielen).

---

<sup>3</sup> Adelstitel werden dem Vornamen nachgestellt.

(2) **Titel des Buches, Auflage<sup>4</sup>, Erscheinungsort** und **–jahr** (ohne Schriftenreihe und Verlag);  
bzw. **Titel des Aufsatzes mit Zeitschrift** (übliche Abkürzung der Zeitschrift), **Jahrgang** sowie  
**Anfangs- und Endseite**

**Beispiele für Kommentare:**

Palandt, Otto	Bürgerliches Gesetzbuch, 80. Auflage, München, 2021
Erman, Walter	Bürgerliches Gesetzbuch, Band I: §§ 1-811, 16. Auflage, Köln, 2020
Nomos Kommentar BGB	Dauner-Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 4. Aufl. 2021 ff. (zitiert NK-BGB/ <i>Bearbeiter*in</i> )

**Beispiele für Lehrbücher:**

Köhler, Helmut	BGB, Allgemeiner Teil, 44. Auflage, München, 2020
Medicus, Dieter/ Petersen, Jens	Bürgerliches Recht, 27. Auflage, Köln, München u.a., 2019

**Beispiele für Aufsätze, Anmerkungen und Festschriftbeiträge:**

Arnold, Arnd	Das neue Recht der Rücktrittsfolgen, JURA 2002, Seiten 154-160
Canaris, Claus-Wilhelm	Die einstweilige Unmöglichkeit der Leistung, in: Festschrift für Ulrich Huber (hrsg. v. Theodor Baums u.a.), Tübingen. 2006, S. 143-164
Fritzsche, Jörg	Der Abschluss von Verträgen, JA 2006, 674-681
Giesen, Dieter	Anmerkung zu BGH vom 13. 10. 1992, JZ 1993, S. 519 ff.

**Hinweis 1:** Wenn Sie nicht – wie oben – mit einer Einrückung arbeiten, sondern den Titel gleich nach dem Verfasser-/Herausgebernamen angeben, müssen Sie nach dem Vornamen ein Komma setzen. – Hat man Werke mit langen oder mehreren Autorennamen verwendet, ist es formatierungstechnisch am einfachsten, das **Literaturverzeichnis als Tabelle** einzufügen.

**Hinweis 2:** Zitieren Sie **stets die aktuellen Auflagen** der Werke!

Der **Umfang des Literaturverzeichnisses** sollte den Eindruck erwecken, dass Sie sich tatsächlich vertieft mit dem Fall und seinen Problemen auseinandergesetzt haben. Allein mit zwei Lehrbüchern, einem Kurzkommentar und einem Aufsatz können Sie die von Ihnen verlangte **wissenschaftliche** Falllösung nicht erreichen. Sie sollten also in mehrere Kommentare, Lehrbücher usw., Aufsätze hineinschauen, diese im Lit.-Verz. angeben und in den Fußnoten zitieren. Sonst sind Sie auch nicht in der Lage, sich mit Kontroversen auseinanderzusetzen!

## 5. Quellenangaben in Fußnoten

Zitate sind angebracht, um eine inhaltliche Aussage zu untermauern, die man dem Gesetzestext allein nicht ohne weiteres entnehmen kann, oder wenn eine **in der Literatur oder Rechtsprechung vertretene Meinung dargestellt** wird. Dazu und zu Gesetzeszitaten im Text näher unten bei II. 5., Seite 12.

---

<sup>4</sup> Die Angabe zur Auflage entfällt, sofern es bislang nur eine Auflage des Werkes gibt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die „Grundregeln wissenschaftlicher Sorgfalt“ der Fakultät, die Sie ebenfalls bei den Anleitungen auf der Lehrstuhlhomepage finden, die aber im Prinzip in diesen Hinweisen berücksichtigt sind.

Sofern man die **Aussagen und Meinungen anderer Autoren bzw. von Gerichten** (oder sonstiger Institutionen/Quellen) wiedergibt (zitiert) ist **stets eine Quellenangabe** erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn man zum Ausdruck bringen will, dass eine eigene Aussage auch bei anderen Autoren, Gerichten etc. zu finden ist.

**Hinweis:** Was beim Zitieren von Quellen üblich ist, lernt man „nebenbei“ bei der Literatur- und Rechtsprechungsrecherche für die Hausarbeit, wenn man sich einfach häufiger die Fußnoten in Lehrbüchern und Kommentare anschaut. **Dabei ist aber zu beachten, dass** in Aufsätzen (insb. in Zeitschriften) die Quellenangaben in den Fußnoten zwangsläufig etwas anders gestaltet sind als in Büchern oder Hausarbeiten: Weil ein Aufsatz kein Literaturverzeichnis hat, wird der Titel eines Werkes dort (oft, hängt von der Zeitschrift ab) beim ersten Zitat in der Fußnote angegeben. Später wird dann meist abgekürzt mit einem Zusatz wie „(o. Fn. 3)“ zitiert. Das macht in Hausarbeiten nicht.

### a) **Primärquelle und Sekundärquelle**

Es sind stets Primärquellen zu zitieren, also mit anderen Worten: Wenn man in einer Quelle A die Angabe findet, in einer dort zitierten Quelle B werde etwas ausgesagt, dann sucht man sich die Quelle B und prüft, ob die Aussage dort wirklich steht. Anschließend zitiert man die Quelle B direkt (und vielleicht die Quelle A noch dazu, wenn sie dasselbe sagt).

**Hinweis:** Wenn Sie Zitate aus anderen Werken übernehmen wollten, müssen Sie sie vorher nachprüfen! Es wird dringend davor gewarnt, Zitate (etwa von Gerichtsentscheidungen) aus Kommentaren oder Lehrbüchern ungeprüft abzuschreiben! Denn oft sind die Quellenangaben falsch, weil der Autor bei ihrer Erstellung einen Fehler gemacht hat (falsche Zeitschrift, falsches Jahr, falsche Seite) oder das Zitat selbst aus einem anderen Werk ungeprüft übernommen hat. Es gibt Fehlzitate, die seit Jahrzehnten durch die Kommentare geschleppt werden.

Nur dann, wenn ein Zugriff auf die Quelle B nicht möglich ist, weil sie über die UB Regensburg und ihre Datenbanken nicht verfügbar ist und auch nicht kurzfristig per Fernleihe beschafft werden kann, ist es ausnahmsweise zulässig, die Primärquelle B über die Primärquelle A zu zitieren. Das lautet dann z.B.:

*Trump* Alternative Realitäten, S. 22 (zitiert nach *Pelosi* Reale Alternativen, S. 582 Fn, 33).

Dies gilt auch für Rechtsprechungszitate. Die allermeisten Urteile sind heute aber, auch wenn sie schon älter sind, über die juristischen Datenbanken juris oder beck-online zu finden, wenn man die in einem Buch oder Urteil verwendete Fundstelle (oder ggf. Aktenzeichen) dort in die Suche eingibt.

### b) **Gestaltung der Quellenangaben**

Die **Quellenangaben** erfolgen jeweils in einer Fußnote. Fußnoten finden sich auf der jeweiligen Seite, auf der das Zitat verwendet wurde, und nicht gesammelt am Ende der Arbeit (eben Fußnoten im Gegensatz zu Endnoten).

- Das Fußnotenzeichen im Text ist eine hochgestellte Zahl.<sup>5</sup>
- Wenn sich das Zitat auf den ganzen Satz bezieht, so ist das Fußnotenzeichen (ohne Leerzeichen) nach dem schließenden Satzzeichen anzubringen (also i.d.R. nach dem Punkt); wenn es sich dagegen lediglich auf einen Satzbestandteil oder sogar nur auf ein einzelnes Wort bezieht, ist es direkt dahinter zu setzen.
- Der Text jeder Fußnote beginnt mit einem Großbuchstaben und endet mit einem Punkt.

Die Quellenangaben in Fußnoten zu den Aussagen (bzw. Zitaten) im Text sollten den folgenden Mustern entsprechen:

- **Rechtsprechung** zitiert man mit der Bezeichnung des Gerichts, Angabe der Entscheidungssammlung bzw. Zeitschrift, Band bzw. Jahrgang, Anfangsseite, konkrete Seite; soweit neuere Entscheidungen (etwa von BVerfG und BGH) offizielle Randnummern haben, belegt man konkrete Aussagen mit deren Hilfe.

Beispiele:

BGHZ 110, 140, 144; BGH NJW 1994, 3170, 3171; BGH NJW 2012, 48 Rn. 9; OLG Celle JZ 1990, 294, 296; AG Regensburg NZV 2009, 289.

**Hinweis 1:** Ist eine Entscheidung eines obersten Gerichtshofs in eine amtliche Sammlung (z.B. BVerfGE, BGHZ, BGHSt) aufgenommen, ist diese zu zitieren. Sonst ist eine Zeitschriftenfundstelle anzugeben.<sup>6</sup> Die Angabe von Parallelfundstellen ist nicht notwendig, erfolgt aber ggf. mit dem Zeichen „=" zwischen den Fundstellen (Rn. an beliebiger Stelle).

**Hinweis 2:** Die bloße Angabe von Gericht, Datum und Aktenzeichen ohne jegliche Fundstelle bzw. nur mit einer Internetquelle ist **nur dann zulässig, wenn** die Entscheidung nirgendwo abgedruckt ist oder die Zeitschrift in der UB nicht vorhanden ist und die Entscheidung auch nicht in einer Online-Datenbank enthalten ist; ist letzteres der Fall, ist dem Gerichtsnamen, Datum und Aktenzeichen die Fundstellenangabe „juris“ oder (z.B.) BeckRS 2014, 14439 beizufügen.

**Hinweis 3:** Werden Entscheidungen mehrerer Gerichte angegeben, hängt die Reihenfolge von „Dignität“ der Gerichte ab, also: EuGH, BVerfG, BGH, OLG, LG, AG. Bei den Gerichten unterhalb des BGH ist der Ort des Gerichts mit anzugeben. – Mehrere Entscheidungen in einer Fußnote werden durch ein Semikolon voneinander getrennt.

- **Kommentare/Handbücher** zitiert man mit ihrem Namen, so er im Literaturverzeichnis angegeben ist, plus (kursiv) *Bearbeiter-Zusatz*, § + Randnummer<sup>7</sup>

Beispiele:

Palandt/*Ellenberger* § 173 Rn. 1; MüKoBGB/*Ernst* § 275 Rn. 15.

- **Lehrbücher** zitiert man nach ihrem Autor mit Angabe der Randnummer (notfalls: Gliederung und Seite), auf der sich die konkrete Aussage findet. Sofern man von einem Autor

---

<sup>5</sup> Bei Microsoft Word aktuell unter „Referenzen“ – Fußnoten / Fußnote einfügen..

<sup>6</sup> Wenn Sie eine Entscheidung in einer Zeitschrift gefunden haben, können Sie bei juris nachprüfen, ob diese in einer amtlichen Sammlung enthalten ist. Dafür geben Sie in juris Ihre Fundstelle ein und schauen sich die Parallelfundstellen an.

<sup>7</sup> Viele Kommentare etc. geben am Anfang einen Zitiervorschlag, den Sie übernehmen können.

mehrere Bücher zitiert, ist – entsprechend der Angabe dazu im Literaturverzeichnis – noch ein Unterscheidungszusatz zu machen.

Beispiel:

*Köhler* § 18 Rn. 12; *Brox/Walker* AT § 7 Rn. 8.

- **Monographien** zitiert man nach ihrem Autor unter Angabe der Seite/n (oder ggf. Randnummer/n) mit der konkreten Aussage.

Beispiel:

*Grigoleit* S. 111 ff., 117.

- **Aufsätze und Urteilsanmerkungen** in Zeitschriften zitiert man nach Autor, Zeitschrift, Jahrgang<sup>8</sup>, Anfangsseite, zitierte Seite.

Beispiel:

*Arnold* JURA 2002, 154, 156; *Mayer-Maly* AcP 194 (1994), S. 105, 113.

- **Beiträge** in Festschriften und anderen Sammelwerken zitiert man nach Autor, Festschrift (bzw. sonstigem Werk), Anfangsseite, zitierte Seite

Beispiel:

*Canaris* FS Huber, S. 143, 161.

Ist ein Autor im Literaturverzeichnis mit mehreren Werken vertreten, so ist in der Fußnote zusätzlich der abgekürzte Titel des gerade zitierten Werkes anzugeben (z.B. *Brox/Walker* AT, § 18 Rn. 430), damit dem Leser eine Unterscheidung möglich ist. In diesem Fall muss bereits im Literaturverzeichnis die Zitierweise angegeben werden (s.o.). – Werden von dem Autor neben einer Monographie oder einem Lehrbuch nur Aufsätze zitiert, ergibt sich die Unterscheidung bereits daraus, dass man das Buch mit *Autor* S. 99 ff., 105 (oder *Autor* Rn. 438) zitiert und bei Aufsätzen eine Zeitschrift angibt (*Autor* NJW 2007, 452, 455).

### III. *Technisches und Inhaltliches zum Gutachten*

Allgemeine Hinweise zur Fallbearbeitung, die so auch für das Gutachten in der Hausarbeit gelten, finden Sie z.B. bei *Fritzsche* Fälle zum BGB AT, 8. Aufl. 2021; *Brox/Walker* AT, 44. Aufl. 2020, § 38 Rn. 1 ff; *Köhler* AT, 44. Aufl. 2020, Anhang. Zur Fallbearbeitung im Schuldrecht ergänzend *Fritzsche* Fälle zum Schuldrecht I, 8. Aufl. 2019, und Fälle zum Schuldrecht II, 6. Aufl. 2021.

Speziell zu Hausarbeiten (HA): *Dietrich* Jura 1998, 142 ff (Formalien); *Jaroschek* JA 1997, 313 ff (Prakt. Hinweise zur Erstellung von jurist. HA); *Rollmann* JuS 1988, 42 ff (Die jurist. HA).

#### 1. Allgemeines

Sie müssen ein **Rechtsgutachten** zu allen für die Falllösung relevanten Rechtsproblemen erstellen. Es besteht fast immer aus der Prüfung von Anspruchsgrundlagen.

---

<sup>8</sup> Ein paar Zeitschriften zitiert man abweichend, nämlich nach Bänden mit dem Jahrgang als Klammerzusatz, vor allem AcP, ZHR, RabelsZ. Ein solches Zitat findet sich im Text als Beispiel.

- **Zunächst** sollten Sie den Aufgabentext mehrfach lesen und den „Bearbeitervermerk“, also die eigentliche Aufgabenstellung, zur Kenntnis nehmen.
- Dann sollten Sie versuchen, die **Arbeit** (wie in einer Klausur) **nur mit Hilfe des Gesetzes zu lösen** bzw. die Lösung zu skizzieren. Achten Sie dabei genau auf die **Fallfrage!** Auf diese Weise fertigen Sie sich eine grobe Skizze zur Lösung des Falles an, die nach Anspruchstellern und Anspruchsgrundlagen gegliedert sein muss. Wie in einer Klausur sollten Sie sich neben den Anspruchsgrundlagen und ihren Voraussetzungen auch gleich Aspekte notieren, die Ihnen als (echtes oder vermeintliches) Problem auffallen.
- Nachdem Sie die Arbeit grob gegliedert haben und die **Problemfelder** herausgearbeitet haben, können Sie diese mit Hilfe der **Literatur und Rechtsprechung** bearbeiten und die unterschiedlichen Meinungen in die Lösung einbauen.
- Auch in dieser Phase sollten Sie den Sachverhalt nicht aus den Augen verlieren.
- Selbstverständlich ist auch die Fallfrage zu beachten. Grundsätzlich muss man im Gutachten auf alle Rechtsfragen eingehen, die der Fall aufwirft. Eine offene Fragestellung ist im Hinblick auf Anspruchsziele zu konkretisieren; dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, was die Personen im Fall äußern, welches Anspruchsziel sie also verfolgen.
- Rechtsansichten bzw. Argumente, die Personen im Fall äußern, sind in der Regel als Hinweise zu verstehen, dass man auf die entsprechenden Aspekte eingehen soll bzw. dass dort ein Problem bzw. eine Kontroverse liegen könnte.
- In Hausarbeiten ist es nicht unüblich, dass auch bislang noch nicht aus den Vorlesungen usw. bekannte Themen oder Rechtsfragen eine Rolle spielen können. Dann gilt es, sich in diese Aspekte selbständig mit Hilfe von Lehrbüchern, Kommentaren usw. einzuarbeiten. – Hintergrund: Nicht nur im Studium, sondern erst recht im späteren Berufsleben muss man ständig neue Themen, Rechtsfragen und Probleme kennenlernen und sich einarbeiten. Das ist Teil der Rechtswissenschaft und daher Teil des Studiums.

Ihre Arbeit muss **sinnvoll gegliedert** sein, also etwa nach **Sachverhaltskomplexen, Anspruchstellern** und **Anspruchsgegnern**, nach **Anspruchszielen** (Schadensersatz, Herausgabe, etc.) und schließlich nach **Anspruchsgrundlagen**. Innerhalb der einzelnen Anspruchsgrundlagen gliedern Sie nach Anspruchstatbestand und Einwendungen (und jeweils weiter nach den Tatbestandsvoraussetzungen). Prüfen Sie sämtliche in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen, auf die sich der Anspruch stützen könnte. – Verwenden Sie **ausreichend Überschriften** und Unterüberschriften, um einen klaren Aufbau erkennen zu lassen. Untergliedern Sie ggf. auch bei einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen, sofern es dort „Probleme“ gibt.

Nochmals: Beachten Sie die **Seitenbegrenzung** und die **Formatvorgaben** aus dem Aufgabentext. **Überschreitungen** führen zu **Punktabzügen!**

## 2. Gutachtaufbau, Gutachtenstil und Subsumtion

Bitte beachten Sie unbedingt die allgemeinen Vorgaben zu **Gutachtentechnik** und **Gutachtenstil**, die Sie aus den Konversationsübungen kennen! Bei vollständiger Nichtbeachtung ist Ihre Arbeit mit „mangelhaft“ zu bewerten, insbesondere wenn Sie einen Aufsatz mit rechtlichen Erwägungen zum Fall schreiben, weil dann das geforderte Rechtsgutachten nicht vorliegt. Eine Erörterung juristischer Probleme losgelöst vom Fall führt zu Punkteabzügen.

Insbesondere sind **allgemeine „Vorbemerkungen“** oder dergleichen und **Erläuterungen zum Aufbau auf keinen Fall** angebracht. Man kann alle für die Lösung des Falles relevanten



Gesichtspunkte bei den zu prüfenden Tatbestandsmerkmalen der Anspruchs- oder Einwendungsnormen unterbringen, aus denen sich auch zwangsläufig der Aufbau Ihres Gutachtens ergibt.

Am Anfang Ihrer Ausführungen steht also immer<sup>9</sup> eine Anspruchsgrundlage!

- Beginnen Sie immer mit einem **Obersatz**, der die Anspruchsgrundlage exakt benennt, **be-gründen** Sie Ihre Ansichten, **definieren** und **subsumieren** Sie. Achten Sie darauf, **alle Voraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage oder Einwendung zu prüfen, wobei **unproblematische Stellen kurz** zu fassen sind.
- Bezeichnen Sie etwas nur als fraglich, wenn es das auch ist. Setzen Sie den Konjunktiv nicht übertrieben oft ein.
- Achten Sie auf guten sprachlichen Ausdruck. Sie schreiben zwar keinen Deutschaufsatz, doch ist die Waffe der Juristen nun einmal das Wort, und wenn der Ausdruck misslingt, wirkt sich das unmittelbar auf die Note aus, die Sie am Ende erhalten werden. (Siehe auch unten 3.)

Vergessen Sie nie, die **abstrakten Voraussetzungen** einer Anspruchsgrundlage **auf den Fall** zu übertragen (**Subsumtion**)! Kommen Sie bei jeder Anspruchsvoraussetzung zu einem klaren Ergebnis. Lassen Sie nichts offen (außer einer Kontroverse, bei der die verschiedenen Ansichten im konkreten Fall zu keinen abweichenden Ergebnissen führen).

Vermeiden Sie insbesondere den Anfängerfehler, den Sachverhalt nachzuerzählen und dabei ein paar Paragraphen einzustreuen, um anschließend zu behaupten, deshalb sei eine Norm im konkreten Fall erfüllt. Das ist keine Subsumtion.

**Beispiel:** **falsch:** Der K brauchte unbedingt einen Drucker, weil sein alter kaputt war. Er hat deshalb in der Zeitung eine Anzeige aufgegeben. Dann hat ihm der V geschrieben, dass er seinen Drucker für 99 Euro haben kann. Das könnte ein Angebot nach § 145 sein. Der K hat den Drucker dann bei V abgeholt und bezahlt. Also ist ein Kaufvertrag vorhanden.

**Beispiel:** **richtig:** Damit zwischen den Parteien ein Vertrag geschlossen worden sein kann, bedarf es zunächst eines Antrags i.S.v. § 145 BGB. Ein Antrag muss den Inhalt des zu schließenden Vertrags so konkret vorgeben, dass der Empfänger nur noch sein Einverständnis zu erklären braucht, um den Vertrag zustande zu bringen; insbesondere muss der Antrag daher die essentialia negotii enthalten und von einem Rechtsbindungswillen getragen sein. Im vorliegenden Fall hat K zunächst in der Zeitung inseriert, dass er günstig einen (...) Drucker zu kaufen suche. Darin könnte ein Antrag liegen, wenn die Annonce den Vertragsschluss hinreichend bestimmt anträgt und den notwendigen Rechtsbindungswillen des B erkennen lässt. Die Anzeige lässt allerdings offen, mit wem der Vertrag geschlossen werden soll, welcher Typ von Drucker es sein soll und was das Gerät kosten soll. Hinzu kommt noch, dass (...). Daher stellt die Anzeige nur eine invitatio ad offerendum dar, nicht aber einen Antrag.

Ein Antrag könnte aber in der schriftlichen Mitteilung des V an K liegen, er könne ihm einen gebrauchten Drucker des Typs Laserwriter 444c zum Preis von 99 Euro überlassen. Damit stehen neben den potentiellen Vertragsparteien V und K auch die für einen Kaufvertrag typischen Hauptleistungen fest, so dass K

---

<sup>9</sup> Anders ist es nur ganz selten, z.B. wenn verlangt wäre, das Eigentum an einer Sache zu prüfen.

nur noch die Annahme zu erklären braucht; V wollte sich auch erkennbar (§§ 133, 157 BGB) durch sein Schreiben binden. Dieses stellt somit einen Antrag i.S.v. § 145 BGB dar. Zu prüfen ist weiter...

Ansprüche, die nach dem Sachverhalt einmal bestanden haben und infolge weiterer Ereignisse wieder „entfallen“ sind, muss man manchmal prüfen und manchmal nicht. Das hängt meist von der Aufgabenstellung ab. In solchen Fällen sollte man im Sachverhalt nach Angaben der beteiligten Personen suchen, welche Rechtsschutzziele diese anstreben, weil dann diese zu prüfen sind.

**Beispiel:** Hat eine Anfechtung zum „Wegfall“ des Anspruchs geführt, so muss man die entsprechende Anspruchsgrundlage dann prüfen, wenn nach dem vertraglichen Anspruch gefragt ist (z.B. Kaufpreiszahlung). Ist hingegen nur gefragt, ob in diesem Fall die eine Partei von der anderen die Herausgabe des Erlangten verlangen kann, muss man auf den (entfallenen) vertraglichen Anspruch nicht mehr eingehen, sondern die Anfechtung in § 812 I 1 Alt. 1 BGB beim Fehlen des rechtlichen Grundes untersuchen. – Ähnlich ist es beim Erlöschen von Ansprüchen nach § 275 I – III BGB: Verlangt der Gläubiger die Leistung noch, muss man den Leistungsanspruch und seinen Wegfall prüfen. Will der Gläubiger Schadensersatz statt der Leistung oder den gezahlten Kaufpreis nach einem Rücktritt zurückhaben, kann man den Aspekt des § 275 BGB bei den Folgeansprüchen (Sekundäransprüchen) „unterbringen“.

Und schließlich: Interpretieren Sie in den **Sachverhalt** nichts hinein, was nicht erwähnt ist! Der Fall ist so auszuwerten, wie er vorgegeben ist.

- Alle Angaben aus dem Sachverhalt sind soweit wie möglich zu verwerten. Wenn die Beteiligten z.B. Meinungen äußern oder Argumente austauschen, sollten Sie **auf jeden Fall darauf eingehen**. Denn solche Äußerungen sind eine Hilfestellung des Aufgabenstellers, um Sie in die richtigen Bahnen zu lenken.
- Enthält der Sachverhalt Angaben zu Aspekten (insbesondere gar Äußerungen rechtlicher Argumente), die Sie im Fall nicht unterbringen, so *kann* dies ein Indiz dafür sein, dass Ihre Lösung in eine falsche Richtung geht. Normalerweise stehen rechtliche Argumente als Aussage einer Person als Hilfestellung im Sachverhalt, damit die Bearbeiter/innen den angesprochenen Aspekt nicht übersehen. Notfalls sind solche Aspekte in einem Hilfsgutachten anzusprechen, das an die abweichende Beurteilung eines bestimmten Aspektes anknüpft und erklärt, wie man ggf. weiterprüfen müsste. Tendenziell wird man in Anfängerhausarbeiten zu dieser Notwendigkeit nur gelangen, wenn man bei einer Kontroverse einer Mindermeinung gefolgt ist.
- Die Äußerungen der Beteiligten sind ebenfalls so hinzunehmen, wie sie im Sachverhalt stehen. Bei Unsicherheiten, was einzelne Wörter bedeuten, sollte man Wörterbücher zur deutschen Sprache heranziehen. Es ist davon auszugehen, dass Formulierungen/Wörter im Text und in den Fragen, die für die Lösung von Belang sind/sein könnten, mit Bedacht gewählt sind. Heißt es etwa, eine Person äußere etwas wahrheitsgemäß, so sagt sie subjektiv die Wahrheit.

### 3. Grammatik und Ausdruck

Achten Sie auf **Rechtschreibung, korrekte Grammatik und die Zeichensetzung!** Denn zu einer ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeit zählt auch die Einhaltung sprachlicher

Standards, und für Jurist(inn)en ist die Sprache als Medium der Argumentation nun einmal eines der wichtigsten Werkzeuge.

Eine Arbeit, die in diesen Bereichen viele Fehler bzw. Schwächen aufweist, wird schlechter bewertet als eine sprachlich bessere Arbeit, die inhaltlich letztlich dieselben Aspekte anspricht. Zwei Arbeiten, welche die gleichen inhaltlichen Ausführungen enthalten, aber jeweils eigenständig formuliert sind, können also ganz unterschiedlich benotet werden.

Deshalb sollten Sie darauf achten, ob Ihre Sätze gut verständlich formuliert sind oder missverstanden werden könnten. Schachtelsätze sollte man besser in mehrere Sätze auflösen. Und die Sätze sollten überhaupt einen Sinn ergeben, was leider in vielen Arbeiten nicht immer der Fall ist. Unterziehen Sie Ihre Arbeit im Hinblick auf die genannten Aspekte unbedingt einer Endkontrolle, ehe Sie sie abgeben.

#### 4. Die Probleme des Falles (Kontroversen)

In den Anfängerhausarbeiten geht es darum, Studienanfänger/innen erstmals einen komplexeren Fall lösen zu lassen. Sie sollen nachweisen, dass sie das „juristische Handwerkszeug“ im ersten Semester einigermaßen erlernt haben und es anwenden können (s. oben II. 2.). Sie sollen also die für die Falllösung bedeutsamen Normen finden und nach den Regeln der juristischen Arbeitstechnik anwenden.

Wichtig ist es aber ebenfalls, nicht nur die unproblematischen Aspekte des Falles handwerklich korrekt abzuhandeln, sondern vor allem die „Probleme“ des Falles zu erkennen und darzustellen. Wo ein „Problem“ ist, gibt es typischerweise auch Kontroversen über seine Lösung.

Arbeiten Sie daher die Probleme des Falles heraus, benennen Sie sie jeweils und stellen Sie sie nach folgendem Muster dar:

- Benennen Sie also zunächst das konkrete Problem bei der Rechtsanwendung und die sich darum typischerweise rankende **Meinungsstreitigkeit** in Literatur und Rechtsprechung.
- Legen Sie dann zu ihrem Problempunkt die **verschiedenen Ansichten**, durch Quellenangaben in Fußnoten belegt, zunächst abstrakt mit ihren jeweiligen Kernargumenten dar. – Unterschiedliche Ansichten kann es nicht nur zwischen Rechtsprechung und Schrifttum geben, sondern zwischen dem BGH und Instanzgerichten, zwischen mehreren Instanzgerichten, zwischen Autoren usw.
- Soweit Sie fremde Meinungen schildern, belegen Sie diese jeweils zwingend mit einer repräsentativen Auswahl von Nachweisen aus (soweit jeweils vorhanden) Rechtsprechung und Literatur. Oft bieten sich Quellenangaben an, die ihrerseits weitere Nachweise enthalten, also z.B.: Staudinger/*Singer* § 119 Rn. 102 m.w.N. [oder: m.w.Nachw.].
- Keinesfalls dürfen Sie die Kontroverse nur mit einem einzigen Lehrbuch nach dem Motto darstellen und belegen: „Es gibt drei Meinungen. Die eine Meinung sagt ..., die andere führt aus ..., und die dritte ...“
- Nach der abstrakten Darstellung der verschiedenen Ansichten müssen Sie auch darlegen, zu welchem Ergebnis diese für den zu lösenden Fall (mutmaßlich) kommen würden.

Nach der Darstellung von Problem und Meinungsstand folgt **zwingend ihre eigene Stellungnahme**. Diese sollte einer der bereits vertretenen Ansichten folgen, denn wenn Sie versuchen, zu altbekannten Problemen selbst eine ganz neue Lösung zu entwickeln, besteht die Gefahr, dass Sie etwas übersehen und deshalb „Unsinn“ schreiben.

- Ihre Stellungnahme muss eine **eigene (!) Begründung** enthalten, bei der Sie typischerweise auf Argumente der zuvor geschilderten Ansichten zurückgreifen.
- Je eingehender und überzeugender Ihre Argumentation ist, desto positiver der Eindruck Ihrer Arbeit!
- Eine **eigene Stellungnahme** ist (nur dann) **entbehrlich**, wenn alle Meinungen bei der Lösung des konkreten Falles zum gleichen Ergebnis kommen.

Wie bereits früher erwähnt, kann ein Teil der Lösung auch jenseits des bislang in den Vorlesungen behandelten Stoffs liegen. Dann bedarf es der Einarbeitung in diese Materie, also z.B. in neue Teilaspekte des Delikts- oder Bereicherungsrechts oder des Vertragsrechts.

## 5. Zitate im Text und Quellenangaben

In einem Rechtsgutachten ist es notwendig, sowohl das Gesetz als auch Aussagen in Rechtsprechung- und Literatur zu zitieren. Dies geschieht auf verschiedene Weise.

### a) Zitieren des Gesetzes im Text

Es ist wichtig, dass Sie in Ihrem Gutachten immer die gesetzlichen Vorschriften zitieren, deren Voraussetzungen Sie gerade untersuchen (oder aus denen sich eine Definition oder sonst etwas ergibt). Sonst bleibt unklar, ob Sie das Gesetz anwenden oder in freier Rechtsschöpfung tätig sind.

Die gesetzlichen Vorschriften, mit denen Sie sich auseinandersetzen, geben Sie stets im laufenden Text an und nie in Fußnoten.

Gesetzesvorschriften sind stets so genau wie möglich zu zitieren. Die Angabe nur der Paragraphennummer genügt nur bei Normen, die nur aus einem einzigen Satz bestehen. Sonst ist der Absatz, Satz, Halbsatz, die Nr., der Buchstabe oder die Alternative anzugeben, also z.B. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 oder § 812 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB; Sie dürfen auch verkürzt § 346 II 1 Nr. 3 BGB oder § 812 I 1 Alt. 1 BGB schreiben. – Hat ein Paragraph nur einen Absatz, aber mehrere Sätze oder Nummern (etc.), sollten Sie wie folgt zitieren: § 116 S. 2 BGB, § 437 Nr. 2 BGB.

### b) Keine Quellenangaben zu Aufbaufragen

Die Überschrift sagt bereits alles. Meist ist der Aufbau auch nicht umstritten. Ist es ausnahmsweise doch der Fall, entscheidet man sich für einen Aufbau, ohne dies zu kommentieren.

### c) Literatur- und Rechtsprechungszitate in Fußnoten

Für den Inhalt des Gesetzes sowie für unmittelbare **Folgerungen aus dem Gesetz** bedarf es keines weiteren Zitats über die Angabe der Vorschrift hinaus. Auch **allgemein anerkannte Grundsätze usw.** muss man nicht belegen, so z.B., dass ein Vertrag durch Antrag und Annahme zustande kommt.

**Beispiel** für ein überflüssiges Zitat in der Fußnote: „Gemäß § 311b I BGB bedarf der Kaufvertrag über ein Grundstück der notariellen Beurkundung.“<sup>10</sup>

Hingegen sind Zitate angebracht, um eine inhaltliche Aussage zu untermauern, die man dem Gesetzestext allein nicht ohne weiteres entnehmen kann, oder wenn man eine **in der Literatur**

---

<sup>10</sup> Jauernig/Stadler § 311b Rn. 5 f.; Palandt/Grüneberg § 311b Rn. 11, 25.

**oder Rechtsprechung vertretene Meinungen darstellt.** Zu den Formalien der Quellenangabe in Fußnoten vgl. oben I. 5.

Wenn Sie eine fremde Ansicht schildern oder übernehmen, so müssen Sie diese also mit einer Quellenangabe belegen.

**Wichtig:** **Wörtliche Zitate** sind in juristischen Arbeiten **nur dann ausnahmsweise zulässig**, wenn es auf eine bestimmte Formulierung ankommt! Im Regelfall verwenden Sie zur Wiedergabe eines fremden Gedankens die indirekte Rede (und vergessen die abschließende Fn. nicht!).

- Zitate ersetzen nicht die konkrete Aussage zum Fall, sondern belegen nur **allgemeine abstrakte** Feststellungen bzw. Aussagen.

Beispiel für falsches Zitieren:

Nach einer Auffassung ist die Willenserklärung des V (konkret) wirksam, da er potentielles Erklärungsbewusstsein hatte, also etwas Rechtsverbindliches erklären wollte.<sup>(Fn.)</sup>

Der in der Fn. zitierte Autor wird sich nämlich in der Regel nur allgemein zu dem Rechtsproblem äußern, aber keinesfalls zu dem konkreten Fall, den Sie gerade lösen! (Anders mag es sein, wenn er wirklich den gleichen Sachverhalt als Beispiel erwähnt.)

Beispiel für richtiges Zitieren:

In subjektiver Hinsicht reicht nach h.M. ein potentielles Erklärungsbewusstsein des Erklärenden (abstrakt) zur Wirksamkeit einer Willenserklärung aus.<sup>(Fn.)</sup> V hätte demzufolge wissen müssen, dass ...

- Wenn Sie Ihre Ansicht durch die **h.M.** oder h.L. (herrschende Meinung bzw. herrschende Lehre) untermauern wollen, müssen Sie zwar nicht alle Vertreter dieser Ansicht angeben, wohl aber einige Fundstellen. Bei der h.M. sollten Sie Nachweise aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung und mindestens zwei repräsentative Stimmen aus dem Schrifttum anführen, welche umfangreiche weitere Nachweise enthalten.

**Hinweis:** Der Hinweis auf die h.M. erspart **nicht** die eigene Begründung! – Während die h.M. typischerweise auch die Rechtsprechung (oder Teile davon) umfasst, ist die „herrschende Lehre“ (h.L.) nur die im Schrifttum vorherrschende Ansicht. Dabei kommt es nicht nur auf die Anzahl der Vertreter, sondern auch deren „Gewicht“ an – ein Kommentar hat z.B. viel mehr Gewicht als eine Urteilsanmerkung.

## IV. Literaturrecherche

Sie sollten für die Bearbeitung der Problemfelder zunächst insbesondere **Kommentare** (z.B. Palandt, BeckOK BGB = Bamberger/Roth, Erman, Münchener Kommentar, Staudinger) und **Lehrbücher** (z.B. Brox/Walker, Medicus/Lorenz, Köhler) verwenden. In diesen Werken werden Sie typischerweise (und in Abhängigkeit von ihrem Umfang) bereits erste weiterführende Literaturangaben, auch zu abweichenden Ansichten, finden, denen Sie dann nachgehen können und müssen. Sie müssen also auch Literatur und Rspr. aus **Zeitschriften** (z.B. NJW, JuS, JURA, JR) verwenden.

Zum Einstieg bietet es sich an, die in Frage stehenden Themenkreise in dem Lehrbuch nachzulesen, mit dem Sie normalerweise arbeiten, oder mit Hilfe der Datenbank juris nach einem

einleitenden Aufsatz in einer Ausbildungszeitschrift (JuS, Jura, JA) zu suchen. Es ist aber wahrscheinlich, dass Sie damit allein die Hausarbeit nicht lösen können, sondern „tiefer einsteigen“ müssen. Dazu finden Sie vermutlich im Lehrbuch bereits ein paar Hinweise, ggf. auch in den Literaturangaben in der Vorlesungsgliederung.

Der Regensburger Katalog (**OPAC**) erschließt Ihnen den gesamten Literaturbestand der Universität Regensburg mit dem Standort der einzelnen Werke. Sie finden ihn im Internet unter <http://www.regensburger-katalog.de> (oder über die Uni-Homepage und den Link zur Bibliothek und dort zum „Regensburger Katalog“). Auf diese Weise finden Sie nur Bücher (oft mit Inhaltsverzeichnissen) und Zeitschriften als solche, nicht aber Aufsätze in Zeitschriften oder Urteile.

Für die vertiefte Recherche hilfreich sind umfangreichere Lehrbücher und insbesondere Kommentare, heute aber in aller Regel auch eine **Online-Recherche** in juristischen Datenbanken (wie insbesondere juris oder beck online). Dort können Sie zu ihren Problemen Stichwörter eingeben und die gefundene Literatur oft direkt am Computer lesen. Sie finden die Datenbanken unter <https://dbis.uni-regensburg.de/> unter Rechtswissenschaft.

## V. *Noch ein paar Tipps*

- Setzen Sie Fußnoten mit den Quellenangaben sofort und erstellen Sie gleichzeitig das Literaturverzeichnis – das erspart Ihnen doppelte Arbeit und somit viel Zeit und Stress kurz vor der Abgabe der Arbeit. Bei der Literaturrecherche sollten Sie, wenn Sie einen Beitrag nicht kopieren oder ausdrucken, die Hauptaussage, den Autor und die genaue Fundstelle notieren.
- Sollte Ihre Arbeit am Schluss deutlich weniger Seiten umfassen als die zugelassene Seitenanzahl, haben Sie vermutlich Probleme übersehen oder Ihre Ausführungen zu kurz gefasst! (Die vorgegebene Seitenhöchstzahl ist in der Regel so gewählt, dass sie ausreicht, um die Arbeit mustergültig zu bearbeiten. In der Regel wird man also auch mit einer oder zwei Seiten weniger auskommen können. Die Warnung gilt nur für deutliche Unterschreitungen.)
- Ist Ihre Hausarbeit am Ende viel zu lang, müssen Sie sie kürzen. Dabei ist Vorsicht geboten – kürzen Sie v.a. an unproblematischen Stellen. Tricksen Sie aber nicht an den Formalia herum – das kann zu Punkteabzügen führen! Überlegen Sie auch, ob Sie nicht auf einzelne Überschriften verzichten und die zugehörigen Prüfungspunkte unter einer gemeinsamen Überschrift zusammenfassen können.
- Achten Sie auf **Rechtschreibung, korrekte Grammatik und die Zeichensetzung sowie Ihren Ausdruck** und die Hinweise zu diesem Thema oben (II. 3.).
- Wenn Sie Ihre Arbeit fertiggestellt haben, sehen Sie sie kurz nach dem Abschluss nochmals kritisch durch. Merken Sie Schreibfehler usw. aus, kontrollieren Sie Ihre Inhaltsübersicht bzw. Gliederung auf Fehler und Unvollständigkeiten, ebenso das Literaturverzeichnis. Verlassen Sie sich dabei nicht allein auf das Rechtsschreibprogramm Ihres Computers.
- Soweit dies nicht schon vorher geschehen ist und bis zum letzten Abgabetermin noch Zeit bleibt, tauschen Sie sich mit Kommiliton\*innen kurz über die Lösung aus, um zu kontrollieren, ob Sie nicht etwas übersehen haben oder irgendwo „falsch abgebogen sind“. Dennoch müssen Sie die Lösung stets selbst verfassen, insbesondere formulieren. Zum einen wird das von Ihnen verlangt, und abgeschriebene Arbeiten werden bei der Korrektur meist

entdeckt (mit der Folge von 0 Punkten für alle Beteiligten). Zum anderen übernehmen Sie sonst u.U. fremde Fehler und lernen vor allem nicht selbst, einen Fall im Anspruchsgutachten selbständig zu lösen. In Klausuren und im Fernziel „Staatsexamen“ sind Sie auf sich allein gestellt.

- Meiden Sie daher auch besser Hausarbeitsgruppen ihres Semesters in sozialen Netzwerken, da die vielen durcheinander geschilderten (und oft falschen!) Meinungen Sie im Zweifel nur verwirren und vom richtigen Weg ablenken könnten.
- Verbleibt nach Überprüfung und Austausch immer noch Zeit bis zum Ende der Bearbeitungszeit, sollten Sie die Uni bzw. Ihre Mitstudierenden meiden und Ihre Arbeit besser einfach abgeben – **der offizielle Abgabetermin ist nur der letzte Termin für die Abgabe.** Es besteht sonst die Gefahr, dass fortlaufend etwas von anderen an Sie herangetragen wird bzw. Ihnen von allein etwas einfällt, was Sie bei der Herstellung der Lösung bereits berücksichtigt und aus gutem Grund ausgeschieden hatten, als Sie noch voll eingearbeitet waren.
- Auch wenn die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit in Regensburg bei ca. als zwei Monaten liegt, heißt das nicht, dass man so viel Zeit benötigt. Mehr als drei echte 40 Stunden-Arbeitswochen benötigt man für die Lösung einer Anfängerhausarbeit bei einigermaßen konzentrierter und konsequenter Arbeit nicht.



Universität Regensburg

Maxi Mustermensch  
Minimilianstr. 1  
99999 Überallingen  
Matrikelnummer: 1234567890  
x. Semester

## **Hausarbeit im Bürgerlichen Recht für Anfänger**

bei Prof. Dr. Jörg Fritzsche

**WS 2020/21**